

## Begründung

der Festlegung der Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Virneburg gemäß § 10a Abs. 1 S. 9 KAG iVm. § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Virneburg (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag)

---

### 1. Allgemeines

Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Der Beitragspflicht unterliegen nach § 10a Abs. 2 KAG alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge sind von der Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festzulegen, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG).

### 2. Festlegung der Abrechnungseinheiten

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass in der Ortsgemeinde Virneburg sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen **eine einheitliche öffentliche Einrichtung** (Abrechnungseinheit) entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung bildet.

Abrechnungseinheit:                      **Virneburg**

### 3. Begründung

Die Ortsgemeinde Virneburg ist eine relativ kleine, zusammenhängende Ortschaft mit überwiegend 2-geschossiger Bebauung und ca. 380 Einwohnern. Die Verkehrsanlagen von Virneburg ermöglichen in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken eine Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz. Die quer durch den Ort verlaufende B 258 stellt hier keine trennende Wirkung dar, sie ist beidseits dicht bebaut. Es sind keine Zäsuren vorhanden, die eine Teilung in weitere Abrechnungseinheiten begründen. Daher bildet die gesamte Ortslage der Ortsgemeinde Virneburg **eine einheitliche öffentliche Einrichtung**. Diese stellt das Ermittlungs- und Abrechnungsgebiet für den wiederkehrenden Beitrag dar.